

BVGer B-3773/2011 vom 11. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-3773_2011

FR: TAF B-3773/2011 du 11 septembre 2012

IT: TAF B-3773/2011 del 11 settembre 2012

Regeste

Stiftungsaufsicht

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und auf eine Beschwerde einzutreten ist (vgl. Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG, SR 172.021]).

E. 1.1

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 31. Mai 2011, mit dem die Aufsichtsbeschwerden des Beschwerdeführers vom 28. Juli 2008 und vom 28. Juli 2009 abgewiesen wurden, soweit die Vorinstanz darauf eintrat. Dieser Entscheid stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VwVG dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz (Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 [Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32]). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Zur Beschwerde ist legitimiert, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressat des angefochtenen Entscheids durch diesen formell beschwert. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt die Legitimation zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde ein persönliches Interesse des Beschwerdeführers an der Kontrolle der Tätigkeit der Stiftungsorgane voraus. An dieses Interesse sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsmittel sui generis, das sich aus der Zivilgesetzgebung herleitet. Sie kann nicht zuletzt ein wirksames Mittel für eine sorgfältige Ausübung der Stiftungsaufsicht sein (vgl. BGE 107 II 385 E. 4; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-383/2009; Hans Michael Riemer, Berner Kommentar, Die juristischen Personen, Die Stiftungen, Systematischer Teil und Art. 80-89bis ZGB, Bern, 1981, N 119 zu Art. 84 ZGB; Bernard Madörin, Vereine und Stiftungen, Bern, 2008, S. 124). Die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts sind daher nicht direkt, sondern nur sinngemäss anwendbar. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist ein überstimmtes Mitglied des Stiftungsrates grundsätzlich zur Aufsichtsbeschwerde berechtigt (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A.19/2000 E. 1.b; Riemer,

a.a.O., N 119 zu Art. 84 ZGB; Thomas Sprecher / Ulysses von Salis-Lütolf, Die schweizerische Stiftung, Zürich 1999, S. 143 N. 162) und damit praxismässig zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl. Bern 1983, § 15 Z. 4.1, S. 156; Isabelle Häner, Vorsorgliche Massnahmen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, ZSR NF 116/1997 II 253 ff., S. 378 N. 169). Der Beschwerdeführer ist daher zur Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids legitimiert.

E. 1.3

Der Beschwerdeführer beantragt indessen nicht nur die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Abberufung des Beschwerdegegners 1 als Präsident des Stiftungsrates sowie des Beschwerdegegners 2 als Mitglied des Stiftungsrates, sondern auch, dass festzustellen sei, dass die zwischen der Stiftung einerseits sowie H._____ und J._____ andererseits geschlossene Vereinbarung vom (...) 2008 wesentlich gegen das Gesetz, insbesondere gegen Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) verstosse. Er beantragt weiter, diese Vereinbarung sei aufzuheben, eventualiter sei die Vorinstanz anzuweisen, die Vereinbarung aufzuheben. Der Streitgegenstand in einem Beschwerdeverfahren umfasst das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis, soweit dieses angefochten wird. Er wird durch zwei Elemente bestimmt: Erstens durch den Gegenstand der angefochtenen Verfügung (Anfechtungsgegenstand) und zweitens durch die Parteibegehren (vgl. dazu Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 42 ff. und 127 ff.; BGE 118 V 311 E. 3b mit Hinweisen). Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder nach richtiger Gesetzesauslegung hätte sein sollen. Gegenstände, über welche die Vorinstanz nicht entschieden hat und über welche sie nicht entscheiden musste, darf die Rechtsmittelinstanz nicht beurteilen. Den Antrag, die Vereinbarung vom (...) 2008 sei aufzuheben bzw. die Vorinstanz sei anzuweisen, die Vereinbarung aufzuheben, stellt der Beschwerdeführer erstmals im vorliegenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Diese Rechtsbegehren liegen daher ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Im Übrigen wären offensichtlich weder das Bundesverwaltungsgericht noch die Vorinstanz zuständig, einen zivilrechtlichen Vergleich aufzuheben oder dessen Gesetzwidrigkeit festzustellen.

E. 1.4

Auch den Antrag, es sei festzustellen, dass die Vereinbarung vom (...) 2008 gegen das Gesetz, insbesondere gegen Art. 84 ZGB verstosse, stellt der Beschwerdeführer in dieser Formulierung erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Im vorinstanzlichen Verfahren stellte er zwar ebenfalls ein Feststellungsbegehren, doch lautete dieses, es sei festzustellen, dass die Vereinbarung vom (...) 2008 schwerwiegend gegen die Interessen und Ziele der Stiftung verstosse. Die beiden Feststellungsbegehren unterscheiden sich somit in rechtlich relevanter Weise. Selbst wenn indessen davon ausgegangen würde, dass vor dem Bundesverwaltungsgericht gestellte Feststellungsbegehren entspreche jedenfalls sinngemäss demjenigen, das der Beschwerdeführer bereits im vorinstanzlichen Verfahren gestellt hat, wäre darauf auch aus einem anderen Grund nicht einzutreten: Feststellungsverfügungen setzen gemäss Art. 25 Abs. 2 VwVG ein besonderes Feststellungsinteresse voraus, das vom Gesuchsteller nachzuweisen ist (vgl. BGE 122 II 97 E. 3 mit Hinweisen). Ein derartiges Feststellungsinteresse der Stiftung oder des

Beschwerdeführers selbst ist im vorliegenden Fall aber weder dargelegt worden noch ersichtlich.

E. 1.5

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.6

Auf die Beschwerde ist daher im dargelegten Umfang einzutreten.

E. 2

Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht, was gemäss Lehre als ein stillschweigender Antrag auf diese Sprachwahl zu verstehen ist (vgl. u.a. Thomas Pfisterer, in: Christoph Auer / Markus Müller / Benjamin Schindler [Hrsg.], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich / St.Gallen, 2008, Rz. 11 ff. zu Art. 33a VwVG). Einen formellen Antrag auf den Erlass eines Urteils in französischer Sprache hat der Beschwerdeführer indessen nicht gestellt, obwohl die Instruktion des Verfahrens auf Deutsch erfolgte. Im Beschwerdeverfahren ist die Sprache des angefochtenen Entscheids massgebend. Verwenden die Parteien eine andere Amtssprache, so kann das Verfahren in dieser Sprache geführt werden (Art. 33a Abs. 2 VwVG). Der im vorliegenden Verfahren angefochtene Entscheid erging in deutscher Sprache, da - wie die Vorinstanz ausführte - die Arbeitssprache des Stiftungsrates immer Deutsch gewesen sei. Für die Sprachwahl im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht massgebend ist indessen, dass in diesem Verfahren mehrere Parteien beteiligt sind, welche nicht alle die französische Sprache verwenden. Die Instruktion und die Redaktion des Urteils im vorliegenden Verfahren erfolgen daher in deutscher Sprache.

E. 3

Der Beschwerdeführer beantragt die Abberufung des Beschwerdegegners 1 als Stiftungsratspräsident und des Beschwerdegegners 2 als Stiftungsratsmitglied der Stiftung. Er begründet diese Anträge damit, dass die Beschwerdegegner 1 und 2 durch ihr Verhalten im Kontext der Erbteilung mit den Enkelinnen der Stifterin gegen die Interessen der Stiftung verstossen und dabei den Willen der Stifterin missachtet hätten.

E. 3.1

Die Stiftungsaufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken entsprechend verwendet wird (vgl. Art. 84 Abs. 2 ZGB). Diese Aufsicht, die sowohl über die Anlage als auch über die Verwendung des Stiftungsvermögens ausgeübt wird, ist umfassend. Bei den Aufsichtsmitteln stehen der Aufsichtsbehörde sowohl präventive wie auch repressive Massnahmen zur Verfügung. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist insbesondere dazu ermächtigt, Stiftungsorgane abzuberaufen bzw. diese abzusetzen und an deren Stelle andere zu ernennen, sofern das Verhalten eines Stiftungsorganes solcherart ist, dass es im Hinblick auf eine gesetzes- und stiftungsgemässe Tätigkeit der Stiftung nicht mehr tragbar ist (vgl. BGE 112 II 471 E. 2, BGE 112 II 98 E. 3, BGE 105 II 326 E. 5; Riemer, a.a.O., N. 98-102, 109, 111, 148, 150). Die Abberufung von Stiftungsorganen ist eine einschneidende Massnahme, die erst dann in Frage kommt, wenn deren Verhalten im Hinblick auf die gesetzes- und stiftungsgemässe Tätigkeit der Stiftung nicht mehr tragbar ist (vgl. Bundesgerichtsurteil 5A_274/2008 E. 5.1). Die

Zweckverwendung des Stiftungsvermögens muss beeinträchtigt oder gefährdet sein und gleichzeitig soll keine weniger einschneidende Massnahme ausreichend sein oder es ermöglichen, zum gewünschten Ergebnis zu führen. Aus dieser aufsichtsrechtlichen Perspektive ergibt sich, dass die Abberufung eines Stiftungsorgans keine Sanktion darstellt, sondern eine präventive Massnahme, um eine gesetzes- und stiftungsgemässe Tätigkeit der Stiftung für die Zukunft sicherzustellen. Allfällige Verstösse gegen die Sorgfaltspflichten sind nur insofern relevant, als daraus auf einen Interessenkonflikt oder auf eine mangelnde charakterliche Eignung oder fachliche Befähigung des in Frage stehenden Stiftungsorgans zu schliessen ist, welche sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft zu Ungunsten der Stiftung auswirken könnten. Andererseits ist ein Verschulden des betreffenden Stiftungsorgans keine notwendige Voraussetzung für eine Abberufung. Massgeblich ist vielmehr allein, ob eine objektive Beeinträchtigung oder Gefährdung des Stiftungszweckes vorliegt (vgl. VEB 26 [1957] Nr. 39 S. 121 ff.; BGE 112 II 471 E. 2; Riemer, a.a.O., N 98-99; Harold Grüniger, Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Art. 1-456 ZGB, 4. Aufl., Basel, 2010, N 13 zu Art. 84 ZGB; Roman Baumann Lorant, Der Stiftungsrat, Das oberste Organ gewöhnlicher Stiftungen, Zürich, 2009, S. 119, 127 ff.).

E. 3.2

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann zwar nicht nur die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sondern auch die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des angefochtenen Entscheids gerügt werden (Art. 49 VwVG). Im Rahmen eines Aufsichtsverfahrens steht den zuständigen Behörden indessen typischerweise ein erheblicher Beurteilungs- bzw. Ermessensspielraum zu (vgl. BGE 132 II 144 E. 1.2; Bundesgerichtsurteil 5A_274/2008 E. 5.4). Ob die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erfüllt und die angeordneten Massnahmen angebracht sind, prüft die Rechtsmittelinstanz daher mit einer gewissen Zurückhaltung. Sie greift nur ein, wenn die notwendigen Abklärungen offensichtlich mangelhaft sind, wesentliche Gesichtspunkte ausser Acht gelassen wurden, wenn der angefochtene Entscheid mit einer bestimmten Rechtsnorm oder dem konkreten Stiftungszweck nicht vereinbar ist oder wenn die Vorinstanz allgemein gültige Rechtsprinzipien wie das Verhältnismässigkeitsgebot oder das Willkürverbot missachtet hat (vgl. BGE 132 II 144 E. 1.2).

E. 4

Der Beschwerdeführer begründet seinen Abberufungsantrag vorab damit, die Beschwerdegegner 1 und 2 hätten die Notarin, die das Erbschaftsinventar erstellt habe, dahingehend informiert, dass die Erblasserin eine lebzeitige Zuwendung von CHF 37'368'947.- an die Stiftung vorgenommen habe. Diese Angabe sei indessen unzutreffend gewesen, denn diese Summe sei der Stiftung nicht aus dem privaten Vermögen der Stifterin, sondern von der G. _____-Stiftung und aus deren Vermögen überwiesen worden. Diese unzutreffende Angabe sei kausal gewesen dafür, dass die Notarin diesen Betrag als lebzeitige Zuwendung inventarisiert und die Enkelinnen in der Folge Anspruch auf Hinzurechnung dieser Schenkung zum Nachlass erhoben hätten. Als Willensvollstrecker der Stifterin einerseits und Stiftungsrat andererseits habe sich der Beschwerdegegner 2 in einem Interessenkonflikt befunden.

E. 4.1

Es ist unbestritten, dass der Beschwerdegegner 2 gleichzeitig Stiftungsratsmitglied wie auch Willensvollstrecker der Erblasserin war.

E. 4.2

Aufgabe eines Willensvollstreckers ist es, den Willen des Erblassers zu vertreten, die Erbschaft zu verwalten, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, die Vermächtnisse auszurichten und die Teilung nach den vom Erblasser getroffenen Anordnungen oder nach Vorschrift des Gesetzes auszuführen (Art. 518 Abs. 2 ZGB). Aufgabe eines Stiftungsrates ist es dagegen, die Stiftung nach dem vom Stifter vorgegebenen Zweck zu führen. Sind der Erblasser und der Stifter identisch, so liegt bei dieser Konstellation in der Regel kein Interessenkonflikt vor, solange der Stifter bzw. Erblasser seinen Willen nicht zwischenzeitlich geändert hat und Stiftungsurkunde und Testament sich in der Folge in wesentlichen Punkten widersprechen. Die Stifterin bzw. Erblasserin ging im vorliegenden Fall offensichtlich davon aus, dass kein Interessenkonflikt bestehe, als sie das in Frage stehende Doppelmandat durch die entsprechenden Ernennungen selbst veranlasst hat. Warum diese Annahme unzutreffend gewesen sein sollte, hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt. Insbesondere hat er nicht behauptet, es beständen Widersprüche zwischen der Stiftungsurkunde und dem Testament.

E. 4.3

Gemäss Art. 610 Abs. 2 ZGB haben die Erben einander über ihr Verhältnis zum Erblasser alles mitzuteilen, was für die gleichmässige und gerechte Verteilung der Erbschaft in Berücksichtigung fällt. Nach ständiger Rechtsprechung ist das Informationsinteresse der an einem Erbgang beteiligten Erben in einem umfassenden Sinne zu schützen; mitzuteilen ist mithin alles, was bei einer objektiven Betrachtung möglicherweise geeignet erscheint, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen, wozu insbesondere auch zu Lebzeiten des Erblassers getätigte Zuwendungen zu rechnen sind (BGE 127 III 396 E. 3 mit Hinweisen). Dass die in Frage stehende Zuwendung von CHF 37'368'947.- in diese Kategorie fällt ist, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, offensichtlich: Partei des Schenkungsvertrags war die Erblasserin, nicht die G._____-Stiftung, und das Vermögen der G._____-Stiftung, aus dem die Überweisung zum Vollzug dieses Vertrags erfolgte, unterlag anscheinend der Verfügungsmacht der Erblasserin. Bei dieser Sachlage durften und mussten die Beschwerdegegner 1 und 2 davon ausgehen, dass diese Zuwendung auch nach Schwedischem Recht zumindest möglicherweise geeignet sein konnte, die Teilung in irgendeiner Weise zu beeinflussen.

E. 4.4

Die gleiche Auskunftspflicht wie die Erben gegenüber einander trifft auch den Willensvollstrecker gegenüber den Erben. Selbst wenn ein Doppelmandat als Willensvollstrecker einerseits und als Stiftungsorgan andererseits im konkreten Einzelfall eine gewisse Interessenkollision beinhalten sollte, würde diese zu keinem Konflikt der Pflichten führen, denn dem legitimen Interesse der Erben, im Hinblick auf Herabsetzungsansprüche über die Zuwendungen des Erblassers an die Stiftung orientiert zu werden, steht grundsätzlich kein legitimes Interesse der Stiftung an der Geheimhaltung dieser Vermögensvorgänge gegenüber (vgl. BGE 90 II 365 E.3).

E. 4.5

Sowohl der Beschwerdegegner 2 als Willensvollstrecker wie auch die Stiftung als testamentarische Erbin bzw. ihre Organe waren daher gesetzlich verpflichtet, die

Enkelinnen der Erblasserin als pflichtteilsgeschützte Erbinnen über diese lebzeitige Zuwendung zu informieren. Es ist offensichtlich, dass den Beschwerdegegnern 1 und 2 kein Vorwurf daraus gemacht werden kann, dass sie dieser gesetzlichen Pflicht nachgekommen sind.

E. 5

Der Beschwerdeführer begründet den von ihm gestellten Abberufungsantrag weiter damit, dass der Beschwerdegegner 1 bzw. die Beschwerdegegner 1 und 3 mit den Enkelinnen der Stifterin eine Vereinbarung abgeschlossen hätten, welche die finanziellen Interessen der Stiftung massiv verletze und den Willen der Stifterin missachte. Entgegen dem ihnen vom gesamten Stiftungsrat erteilten Auftrag hätten sie sich gar nicht wirklich darum bemüht, ein für die Stiftung günstiges Ergebnis auszuhandeln, und sie hätten den Vergleich mit den Enkelinnen möglicherweise zu einem Zeitpunkt unterschrieben, als ihnen dies durch die Vorinstanz bzw. die (...) untersagt gewesen sei.

E. 5.1

Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegner 1 und 3 hätten sich, entgegen dem ihnen vom gesamten Stiftungsrat erteilten Auftrag, gar nicht wirklich darum bemüht, ein für die Stiftung günstiges Ergebnis auszuhandeln, wird von den Beschwerdegegnern substantiiert bestritten und ist durch nichts belegt. Gegenteilig geht aus der Sachdarstellung des Beschwerdeführers selbst hervor, dass sein Rechtsvertreter an einem dieser Verhandlungsgespräche anwesend war. Auch ist aktenmässig erstellt, dass der letztlich abgeschlossene Vergleich für die Stiftung um CHF 2 Mio. günstiger war als der schriftliche Vergleichsvorschlag des Rechtsvertreters der Enkelinnen bzw. dass die Stiftung im Ergebnis rund CHF 10 Mio. weniger bezahlte, als die Enkelinnen ursprünglich gefordert hatten.

E. 5.2

Im vorliegenden Verfahren macht der Beschwerdeführer zu Recht nicht mehr geltend, die Stiftungsratssitzung vom 12. Juli 2008, an der die Beschwerdegegner 1 und 3 das Mandat zum Abschluss dieser Vereinbarung erhalten haben, sei nicht vorschriftsgemäss einberufen worden.

E. 5.3

Die Unterstellung des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegner 1 und 3 hätten den Vergleich mit den Enkelinnen zu einem Zeitpunkt unterschrieben, als ihnen dies durch die Vorinstanz bzw. die (...) untersagt gewesen sei, ist aktenwidrig bzw. zumindest nicht belegt. Aus den Akten ergibt sich nicht, dass die Vorinstanz oder die (...) dem Beschwerdegegner 1 die Unterzeichnung dieser Vereinbarung untersagt hätte: Die Verfügung der (...) vom 29. Juli 2008 richtete sich weder an die Stiftung noch an den Beschwerdegegner 1, sondern einzig an den Beschwerdegegner 2 in seiner Funktion als Willensvollstrecker. In der Verfügung der Vorinstanz vom 30. Juli 2008 war nicht die Unterzeichnung, sondern der Vollzug der Vereinbarung vorsorglich untersagt worden. Die Vereinbarung war, wie die Beschwerdegegner dargelegt haben, zu diesem Zeitpunkt bereits durch die Beschwerdegegner 1 und 3 unterzeichnet und zur Weiterleitung an die Gegenpartei an den Beschwerdegegner 2 versandt worden.

E. 5.4

Was die Rüge betrifft, die Beschwerdegegner hätten mit dem Abschluss der Vereinbarung den Willen der Stifterin missachtet, so ist unbestritten, dass die Stifterin einen möglichst grossen Teil ihres Vermögens der Stiftung hinterlassen und den Pflichtteil ihrer Enkelinnen möglichst gering halten wollte. Unbestritten ist ferner, dass sie nie die Anweisung erteilt hatte, im - absehbaren - Erbteilungsstreit mit den pflichtteilsberechtigten Enkelinnen sei das Risiko eines Prozesses grundsätzlich einzugehen. Dementsprechend macht auch der Beschwerdeführer nicht geltend, der Abschluss eines Vergleichs an sich habe gegen die finanziellen Interessen der Stiftung oder den Willen der Stifterin verstossen, sondern er kritisiert lediglich - aber immerhin - der Vergleich hätte nicht zu diesen Bedingungen abgeschlossen werden dürfen.

E. 6

Der Beschwerdeführer rügt diesbezüglich, der konkrete Inhalt des Vergleichs sei der Rechtslage nicht angemessen gewesen und habe daher die finanziellen Interessen der Stiftung verletzt.

E. 6.1

In Bezug auf diese Frage ist vorab klarzustellen, dass es nicht Aufgabe des Bundesverwaltungsgerichts ist, vorfrageweise darüber zu entscheiden, wie eine allfällige Herabsetzungsklage zu beurteilen gewesen wäre. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist allein, ob die Vorinstanz das ihr zustehende Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt hat oder nicht, wenn sie nicht zum Schluss gekommen ist, der Beschwerdegegner 1 sei als Stiftungsorgan untragbar. Zu untersuchen ist daher lediglich, ob der Beschwerdegegner 1 bei der Einschätzung der Prozessrisiken und den in der Folge getroffenen Massnahmen mit gebührender Sorgfalt vorgegangen ist oder nicht, wobei der Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Vorinstanz gebührend zu berücksichtigen ist.

E. 6.2

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdegegner am (...) 2008 K._____, Professor für vergleichendes und internationales Privatrecht an (...), beauftragten, ein Rechtsgutachten zu den Prozesschancen der Stiftung gegenüber den Ansprüchen der Enkelinnen zu erstellen. Professor K._____ war dem Stiftungsrat vom Schwedischen Konsulat als anerkannter Experte im Erbschaftsrecht empfohlen worden. Seine fachliche Qualifikation wird vom Beschwerdeführer denn auch zu Recht nicht in Frage gestellt. In seinem Gutachten vom (...) 2008 legte Professor K._____ dar, dass nach dem auf die streitigen Fragen anwendbaren schwedischen Erbrecht direkte Nachkommen, darunter auch Grosskinder, pflichtteilsberechtigt seien. Der Pflichtteil betrage die Hälfte des Anteils, welchen der betreffende Erbe erhalten würde, wenn es kein Testament geben würde. Es spiele dabei keine Rolle, ob der Erblasser ein gutes oder schlechtes Verhältnis zum Erben gehabt habe. Daher hätten die Enkelinnen J._____ und H._____ einen Anspruch auf je 25% bzw. auf insgesamt die Hälfte des Nachlasses. Wenn Schenkungen zu Lebzeiten des Erblassers unter solchen Umständen oder Bedingungen erfolgten, dass die Schenkung ihrem Zweck nach einem Testament gleichzusetzen sei, seien die Bestimmungen über den Pflichtteilsanspruch auch auf die Schenkung anwendbar, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprächen. Ob diese Voraussetzung erfüllt sei, hänge von den Umständen des Einzelfalls ab. Nach herrschender Meinung sei die Bestimmung anwendbar, wenn entweder die Schenkung in einem Zeitpunkt erfolgt sei, in welchem der Erblasser erwartet habe, innert relativ kurzer Zeit zu sterben, und/oder wenn die Schenkung den Erblasser nicht

daran gehindert habe, zu seinen Lebzeiten weiterhin über das betreffende Vermögen zu verfügen oder es zu nutzen. Die Schenkung im Jahr 1986 an die G. _____-Stiftung habe die Stifterin nicht daran gehindert, weiterhin über dieses Vermögen zu verfügen; die Frage könne indessen offen gelassen werden, da die G. _____-Stiftung aufgelöst und ihr Vermögen zwischen der Stifterin und der E. _____-Stiftung aufgeteilt worden sei. Offenbar habe die Erblasserin auch Kontrolle und Besitz an den Kunstobjekten behalten, welche sie 1990 der E. _____-Stiftung vermacht habe. Diese Schenkung sei daher einem Testament gleichzustellen. Was unter der Erwartung des Erblassers, innert relativ kurzer Zeit zu sterben, oder den "besonderen Gründen", die gegen die Anwendung des Pflichtteilsrechts sprechen würden, zu verstehen sei, lasse sich aufgrund der schwedischen Lehre und Rechtsprechung nicht klar beantworten. Der gesundheitliche Zustand der Stifterin im Zeitpunkt der Schenkungen (1988, 1990 und 2000) sei gut gewesen, auch habe sie danach noch längere Zeit gelebt. Indes sei die Stifterin anlässlich der Schenkung im Jahr 2000 mit 90 Jahren bereits sehr alt gewesen. Während die Schenkung im Jahr 1988 vergleichsweise bescheiden gewesen sei und wahrscheinlich in erster Linie dazu bestimmt gewesen sei, die wohltätigen Ziele der Stiftung zu unterstützen, habe die Schenkung im Jahr 2000 den grössten Teil des Vermögens der Stifterin umfasst und wahrscheinlich der Regelung der Erbfolge gedient. Andererseits könnten die Umstände, dass zwischen der Stifterin und ihren Enkelinnen keine Beziehung bestanden habe, sowie dass sie ihr Vermögen von ihrem zweiten Ehemann geerbt habe, der mit den Enkelinnen nicht verwandt gewesen sei, besondere Gründe darstellen, die dagegen sprechen könnten, die Regel über den Pflichtteilsanspruch auf diese Schenkung anzuwenden. Der Experte kommt daher zum Ergebnis, obwohl nicht mit absoluter Sicherheit abzuschätzen sei, wie ein schwedisches Gericht entscheiden würde, sei doch davon auszugehen, dass die Pflichtteilsbestimmungen auf die im Jahr 1990 erfolgte Schenkung anwendbar seien, nicht jedoch auf diejenige im Jahr 1988. Die im Jahr 2000 erfolgte Schenkung sei sowohl bezüglich ihres Zwecks als auch aufgrund der besonderen Umstände höchst problematisch. Dies mache es derart schwierig abzuschätzen, wie ein Gericht diesbezüglich entscheiden würde, dass er der Stiftung und den beiden Enkelinnen empfehle, den Streit auf dem Weg einer gütlichen Einigung zu regeln. Mit Ergänzungsgutachten vom (...) 2008 und (...) 2008 beantwortete der Experte verschiedene Ergänzungsfragen, insbesondere zur Behandlung von Erträgen und Wertveränderungen der in Frage stehenden Schenkung aus dem Jahr 2000.

E. 6.3

Der Beschwerdeführer rügt, die Beschwerdegegner hätten zu Unrecht auf dieses Gutachten abgestellt. Bereits der Gutachterauftrag sei derart voreingenommen formuliert gewesen, dass vom Experten praktisch verlangt worden sei, den Abschluss einer Vereinbarung zu empfehlen. Der Beschwerdeführer selbst habe andere Expertenmeinungen zum schwedischen Recht eingeholt und eine Notiz dazu erstellt, die er dem Beschwerdegegner 1 am (...) 2008 übergeben habe.

E. 6.3.1

Die Unterstellung, Professor K. _____ sei durch die Formulierung des Gutachterauftrags dazu veranlasst worden, die ihm gestellten Fragen objektiv unrichtig zu beantworten, ist angesichts der Formulierung des Gutachterauftrags vom (...) 2008 offensichtlich haltlos. Der Gutachterauftrag ist nicht nur ergebnisoffen formuliert, sondern er enthält auch sämtliche wesentlichen Informationen zum Sachverhalt. Der Beschwerdeführer hat denn auch nicht konkret aufgezeigt, welche wesentlichen Sachverhaltsumstände im

Gutachterauftrag nicht oder falsch dargestellt worden wären.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer bestreitet die Schlussfolgerungen des Gutachtens von Professor K._____ auch deswegen, weil L._____, Assistenzprofessor für Handelsrecht an (...), in einem vom Beschwerdeführer eingeholten Gutachten zu einer anderen Beurteilung gekommen sei. Tatsächlich kommt dieser Gutachter zum Schluss, die in Frage stehende Schenkung sei eher nicht als letztwillige Verfügung einzustufen. Gestützt auf welche Sachverhaltsangaben dieses Gutachten erstellt wurde, ist indessen nicht aktenkundig. Auch die Beschwerdegegner rügten, der Beschwerdeführer habe ihnen den Gutachterauftrag nicht bekannt gegeben. Vor allem aber enthält das Gutachten keine konkreten Elemente, welche geeignet wären, wesentliche Zweifel an der Beurteilung durch Professor K._____ zu wecken. So fällt auf, dass auch Professor L._____ von den gleichen Voraussetzungen bezüglich der rechtlichen Grundlagen ausgeht. Einschlägige Präjudizien oder Stellen aus der Lehre, welche als Anhaltspunkte für eine präzisere Einschätzung der Prozesschancen dienen könnten, werden in seinem Gutachten nicht erwähnt. Auch legt Professor L._____ nicht dar, dass bzw. in welchen Punkten Professor K._____ wesentliche Sachverhaltsumstände übersehen oder sich von unlogischen Überlegungen hätte leiten lassen. Gegenteils fällt auf, dass die Schlussfolgerungen von Professor L._____ weniger sorgfältig begründet sind als diejenigen von Professor K._____ und dass er seinerseits wesentliche Sachverhaltsumstände, wie insbesondere das Alter der Stifterin im Zeitpunkt der in Frage stehenden Schenkung sowie die Grösse der Schenkung im Vergleich zu ihrem Gesamtvermögen, überhaupt nicht berücksichtigt. Zu Recht kritisiert Professor K._____ denn auch in seiner Stellungnahme zu diesem Gutachten die Überlegung von Professor L._____, wonach aus dem Umstand, dass die Erblasserin nach der Schenkung noch sieben Jahre gelebt hatte, zu folgern sei, dass sie mit der Schenkung keine mit einem Testament vergleichbare Verfügung habe vornehmen wollen. Diese Überlegung ist offensichtlich unlogisch, weil sie die prospektive Perspektive der Erblasserin nicht berücksichtigt. Den Beschwerdegegnern kann daher nicht vorgeworfen werden, sie hätten das Gutachten von Professor L._____ als überzeugender einstufen müssen und daher Zweifel an den Schlussfolgerungen von Professor K._____ haben müssen.

E. 6.4

Ausgehend vom Gutachten von Professor K._____ schlossen die Beschwerdegegner 1 und 3 namens der Stiftung mit den Enkelinnen der Stifterin einen Vergleich ab, der auf der übereinstimmenden Annahme basierte, dass die bereits im Jahre 1988 erfolgte lebzeitige Zuwendung an die Stiftung nicht zum Nachlass zu rechnen sei, wohl aber die geschenkten, aber nicht übergebenen Möbel und Kunstgegenstände. In Bezug auf die in Frage stehende Schenkung aus dem Jahr 2000 erhielten die Enkelinnen unter dem Vergleich einen Anteil von rund CHF 14 Mio. Die Beschwerdegegner gingen dabei davon aus, dass diese Schenkung mit rund CHF 43 Mio. anzurechnen sei (inklusive Wertsteigerungen seit dem Schenkungszeitpunkt und Erträgen seit dem Erbfall), während die Enkelinnen ursprünglich offenbar nicht nur die Wertsteigerungen, sondern auch die Erträge seit dem Schenkungszeitpunkt sowie die 1988 erfolgte erste Widmung hinzugerechnet hatten und daher von einem Betrag von CHF 48 Mio. und einer diesbezüglichen Forderung ihrerseits von CHF 24 Mio. ausgegangen waren. Der letztlich abgeschlossene Vergleich entspricht somit den Schlussfolgerungen des Gutachtens von Professor K._____ bezüglich derjenigen Punkte, in denen die Prozessaussichten mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit

beurteilt werden konnten. In Bezug auf den durch Professor K. _____ als höchst problematisch bzw. schwer einschätzbar eingestuften Punkt, beinhaltet der Vergleich eine Lösung, die für die Stiftung um rund einen Drittel günstiger ist als ein allfälliges Gerichtsurteil, das den Enkelinnen der Erblasserin in dieser Frage Recht gegeben hätte.

E. 6.5

Bei der Beurteilung, ob die Beschwerdegegner davon ausgehen durften, dass dieser Vergleich für die Stiftung vorteilhaft sei oder nicht, ist zu berücksichtigen, dass das Ergebnis eines Vergleichs nicht allein von der subjektiven Einschätzung der Prozessaussichten durch die eine der beiden Parteien abhängt, sondern ebenso von der - nicht notwendigerweise damit übereinstimmenden - subjektiven Einschätzung dieser Aussichten durch die andere Partei sowie von diversen weiteren, für die Aufsichtsbehörde kaum bewertbaren Faktoren, wie insbesondere dem jeweiligen Verhandlungsgeschick der beteiligten Parteivertreter. Aus Sicht der Stiftungsaufsicht stand den Beschwerdegegnern daher ein erheblicher Beurteilungs- und Ermessensspielraum zu. Da die Prozessaussichten aufgrund des eingeholten Gutachtens als zu unsicher eingestuft werden mussten, um eine präzisere Prognose zu machen, und das erzielte Ergebnis für die Stiftung deutlich günstiger war als ein Gerichtsurteil zu Gunsten der Enkelinnen gewesen wäre, ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz dem Beschwerdegegner 1 nicht vorgeworfen hat, er habe diesen Spielraum in einer Art und Weise genutzt, der ihn als Stiftungsorgan untragbar erscheinen liesse.

E. 7

Der Beschwerdeführer erhebt weitere, zum Teil diffuse Vorwürfe und Unterstellungen, insbesondere in Bezug auf die Zeit vor dem Tod der Stifterin. Da diese Vorwürfe weder genügend substantiiert noch belegt sind, ist auf die entsprechenden Rügen nicht weiter einzugehen.

E. 8

Insgesamt erweist sich die Beschwerde daher als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist, soweit darauf einzutreten ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Spruchgebühr richtet sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (Art. 63 Abs. 4bis Bst. b VwVG und Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Bei Streitigkeiten ohne Vermögensinteresse beträgt die Gerichtsgebühr CHF 200. bis 5'000. (Art. 3 VGKE), weshalb sie im vorliegenden Fall auf CHF 3'000.- festzulegen ist.

E. 10

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Parteientschädigung für die ihre erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 2 VGKE). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Der Beschwerdegegner 2 hat, soweit er für sich selbst tätig wurde, praxisgemäss keinen Anspruch auf Entschädigung. Die

Beschwerdegegner 1 und 3 dagegen liessen sich durch den Beschwerdegegner 2 anwaltlich vertreten, wofür ihnen eine angemessene Parteientschädigung zusteht. Sie haben keine Kostennoten eingereicht, weshalb die ihnen zuzusprechenden Parteientschädigungen aufgrund der Akten festzusetzen sind (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass der für Parteientschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht anrechenbare Stundenansatz für Anwälte höchstens CHF 400.- zuzüglich Mehrwertsteuer beträgt (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE), wie auch, dass - wie dargelegt - nur derjenige Aufwand zu entschädigen ist, den der Beschwerdegegner 2 nicht bzw. nicht ohnehin in eigener Sache, sondern lediglich in seiner Eigenschaft als Rechtsvertreter der Beschwerdegegner 1 und 3 getätigt hat. Die den Beschwerdegegnern 1 und 3 zuzusprechende Parteientschädigungen sind daher auf CHF 5'000.- bzw. CHF 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen) festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.